

## Strompreisbremse

Die von der Regierung beschlossene Strompreisbremse ist ab 1. März 2023 bis 31. Dezember 2023 gültig und wirkt rückwirkend auch für Januar und Februar 2023. Die Strompreisbremse kann von der Bundesregierung bis zum 30. April 2024 verlängert werden.

Bei der Strompreisbremse werden zwei Gruppen mit unterschiedlichen Preisdeckeln und Entlastungen unterschieden.

### **Die Preisbremsen und Entlastungen sehen für die beiden Gruppen wie folgt aus:**

#### **1. Gruppe – Verbrauch unter 30.000 kWh/Jahr:**

40 Cent/kWh brutto (inklusive Netznutzungsentgelten, Messstellenentgelten, Steuern, Abgaben, Umlagen) für 80% des prognostizierten Verbrauchs\*.

#### **2. Gruppe – Verbrauch über 30.000 kWh/Jahr:**

13 Cent/kWh netto (exklusive Netznutzungsentgelten, Messstellenentgelten, Steuern, Abgaben, Umlagen) für 70% des prognostizierten Verbrauchs\*.

\*Bei Kund\*innen mit registrierender Leistungsmessung (RLM) wird für die Ermittlung des Entlastungsbetrags nicht der prognostizierte Jahresverbrauch sondern der Jahresverbrauch von 2021 verwendet.

Für den darüberhinausgehenden Verbrauch zahlen Kund\*innen den von der EWAG vertraglich vereinbarten Preis ihres Tarifs.

Die Entlastungen müssen nicht bei uns beantragt werden. Diese geben wir automatisch an unsere Kund\*innen weiter.

Hinweis:

Die Preisbremse greift nur, sofern Ihr vertraglicher Arbeitspreis über dem Preisdeckel liegt. Liegt Ihr aktueller Arbeitspreis darunter, zahlen Sie selbstverständlich Ihre günstigeren vertraglichen Konditionen.

### **Wer ist für die Strompreisbremse nicht anspruchsberechtigt?**

Unternehmen oder die Personen oder Organisationen, die das Unternehmen kontrollieren, gegen die die Europäische Union Sanktionen verhängt hat, sind nicht anspruchsberechtigt.

Hinweis:

Die Summe der Entlastungen ist innerhalb eines Unternehmensverbundes für alle Entnahmestellen für gesetzlich bestimmte Beihilfen gedeckelt. Die Höchstgrenzen entsprechen den Vorgaben des befristeten Krisenrahmens der Europäischen Kommission. Die Vorgaben zu den Höchstgrenzen finden Sie in §§ 9 und 10 StromPBG.

Bitte haben Sie Verständnis, dass wir unsererseits keine rechtliche Beratung vornehmen dürfen.

## **Wie wird der Entlastungsbetrag der Strompreisbremse berechnet?**

Der Entlastungsbetrag in Euro berechnet sich aus dem Differenzbetrag und dem Entlastungskontingent. Bitte beachten Sie, dass für die beiden oben definierten Gruppen unterschiedliche Grundlagen für den Differenzbetrag und das Entlastungskontingent gelten. Das jeweilige Entlastungskontingent bemisst sich in der Regel nach dem Verbrauch in der Vergangenheit bzw. nach der Jahresverbrauchsprognose in einem bestimmten in den Gesetzen festgelegten Zeitraum und wird einmalig festgelegt. Das Entlastungskontingent wird also nachträglich nicht an den tatsächlichen Jahresverbrauch angepasst, auch wenn sich dieser im Vergleich zum prognostizierten Jahresverbrauch verringert oder erhöht hat.

$$\text{Entlastungsbetrag} = \text{Differenzbetrag} * \text{Entlastungskontingent}$$

### **1. Gruppe mit Verbrauch unter 30.000 kWh/Jahr**

Differenzbetrag: Differenz zwischen dem vertraglich vereinbarten Arbeitspreis und dem gedeckelten Preis von 40 Cent/kWh brutto\*.

Monatliches Entlastungskontingent – Private Haushalte und andere Stromkund\*innen mit Standardlastprofil (kurz SLP): 80% der aktuellen Jahresprognose geteilt durch 12

Monatliches Entlastungskontingent – Stromkund\*innen mit registrierender Leistungsmessung (kurz RLM)): 80% des Jahresverbrauchs 2021 geteilt durch 12

\*inkl. Netznutzungsentgelten, Messstellenentgelten, Steuern, Abgaben, Umlagen.

### **2. Gruppe mit Verbrauch über 30.000 kWh/Jahr**

Differenzbetrag: Differenz zwischen dem vertraglich vereinbarten Arbeitspreis und dem gedeckelten Preis von 13 Cent/kWh netto\*.

Monatliches Entlastungskontingent – Private Haushalte und andere Stromkund\*innen nach Standardlastprofil (kurz SLP): 70 % der aktuellen Jahresprognose geteilt durch 12

Monatliches Entlastungskontingent – Stromkund\*innen mit registrierender Leistungsmessung (kurz RLM)): 70 % des Jahresverbrauchs 2021 geteilt durch 12

\*exkl. Netznutzungsentgelten, Messstellenentgelten, Steuern, Abgaben, Umlagen.

## Beispielrechnung Strompreisbremse

Um den Zusammenhang für Sie transparenter zu machen, haben wir eine Beispielrechnung mit den folgenden Annahmen für Sie aufgestellt:

- Ein 4-Personen-Haushalt (Gruppe 1) verbraucht jährlich 3.500 kWh Strom, 1/12 davon sind 291 kWh\*.
- Der Verbrauchspreis für Strom liegt bei 45 ct/kWh.

<b>Berechnung</b>	<b>Ergebnis</b>
Differenzbetrag: 45 ct/kWh - 40 ct/kWh	5 ct/kWh
Entlastungskontingent: $3.500 \text{ kWh} \times 0,8 : 12$	233 kWh*
Entlastungsbetrag: 5 ct/kWh x 233 kWh	11,65 € (Ersparnis pro Monat)

\*Zahlen gerundet

Hinweis:

Die Höhe des Grundpreises ist für den Entlastungsbetrag nicht relevant und wird deshalb nicht bei der Berechnung des Entlastungsbetrags berücksichtigt.

## Wie wird der Entlastungsbetrag der Strompreisbremse weitergegeben?

Die Entlastungsbeträge werden ab dem 1. März 2023 rückwirkend für Januar und Februar verrechnet. Wir werden dies in einer abgemilderten Abschlagsanpassung / Vorauszahlung berücksichtigen. Bei RLM-Kund\*innen wird der Rechnungsbetrag entsprechend angepasst. Die Entlastungsbeträge übernimmt der Lieferant, der zum Stichtag 01. März 2023 mit Strom beliefert.